

**Satzung zur Änderung der
Ordnung über die Vergabe der Studienplätze
innerhalb der Vorabquote für
Ausländer und Staatenlose**

an der Hochschule Mittweida

Vom 24. Juni 2015

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575), und § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Ordnung über die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Vorabquote für Ausländer und Staatenlose an der Hochschule Mittweida vom 30. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Paragraf 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar ,
2. für das Wintersemester bis zum 31. Juli

berücksichtigt werden. Die in Satz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 1 notwendige Unterlagen oder erforderliche Angaben, so wird der Antragsteller vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 24. Juni 2015 und dem am 9. Juni 2015 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 24. Juni 2015

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer